



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung von psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen durch Laienhelfer (Förderrichtlinie Laienhelfer)

1. Grundsätze

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d § 99 SGB IX, die durch psychosoziale Betreuung außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

- 2.1. Durch Betreuungsmaßnahmen soll die Ausgliederung von psychisch kranken Menschen und psychisch behinderten Menschen aus dem allgemeinen Leben vermieden oder ihre Wiedereingliederung erleichtert und dadurch eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung erreicht und am Abbau von Vorurteilen mitgewirkt werden.
- 2.2. Die Betreuung durch ehrenamtlich arbeitende Laienhelfer soll den psychisch kranken und den psychisch behinderten Menschen eine Teilnahme an den Abläufen des normalen Lebens ermöglichen. Die Hilfen bestehen z.B. in Gesprächsbereitschaft, in regelmäßigen Haus- und Krankenhausbesuchen, in Motivierung zur ärztlichen Behandlung, in Stützung im Berufsalltag, in gemeinsamer Freizeit- und Urlaubsgestaltung, in Unterstützung bei der täglichen Lebensführung und in Hilfsmaßnahmen für Angehörige. Sie sind vor allem während oder nach der ambulanten oder stationären Behandlung oder bei Krisen von besonderer Bedeutung.
- 2.3. Die Betreuungsarbeit mit psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen soll auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Betreuten in ihrem sozialen Umfeld abgestimmt sein. Deshalb ist eine intensive, fortlaufende Arbeit der Laienhelfer über einen längeren Zeitraum hinweg notwendig.



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

- 4.1. Gefördert werden die Aufwendungen, die den Laienhelfern im Zusammenhang mit der Betreuung psychisch kranker Menschen und psychisch behinderter Menschen entstehen.
- 4.2. Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.3. Laienhelfer i.S. dieser Richtlinie sollen
 - einer Gruppe von mindestens vier Helfern angehören und
 - ehrenamtlich, regelmäßig und über das ganze Jahr hinweg in der Laienarbeit tätig sein.
- 4.4. Laienhelfer oder Laienhelfergruppen sollen durch praxisnahe allgemeine Einführungen und fallbezogene Anleitungen unter fachlicher Mitwirkung eines Psychiaters mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen der einzelnen Betreuten und den Chancen und Risiken ihrer Arbeit vertraut sein, um so zu einer bestmöglichen Betreuung der psychisch kranken Menschen und psychisch behinderten Menschen beitragen zu können.
- 4.5. Laienhelfer oder Laienhelfergruppen sollen mit den Diensten und Einrichtungen zur Versorgung psychisch kranker Menschen und psychisch behinderter Menschen im Versorgungsgebiet zusammenarbeiten.
- 4.6. Laienhelfer oder Laienhelfergruppen sollen sich und ihre Tätigkeit bei zuständigen kommunalen Stellen (z. B. Bürgermeister, berufsmäßiger Stadtrat) bekannt machen.
- 4.7. Für die erstmalige Förderung ist zudem von Bedeutung, dass die Kriterien der Nummern 4.3 bis 4.6 seit etwa einem Jahr vor dem Bewilligungszeitraum erfüllt sein sollten.
- 4.8. Der Zuschuss beträgt bis zu 155,00 €/Jahr als Kostenpauschale je Laienhelfer.



- 4.9. Die Förderung des Bezirk Unterfranken darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den geförderten Gesamtkosten und der Summe der sonstigen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel (Eigen- und Fremdmittel einschließlich Finanzierungsbeträge Dritter).
- 4.10. Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Bezirks Unterfranken in Anspruch genommen werden.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Der Förderantrag ist bis zum 15.07. des Vorjahres zu stellen. Hierbei soll das Antragsformular lt. Anlage 1 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.
- 5.2. Bei erstmaliger Förderung ist außerdem eine Bestätigung über Qualifikation und Effizienz der Laienarbeit (z. B. durch Spitzenverband, Sozialpsychiatrischen Dienst, niedergelassenem Nervenarzt, Bezirkskrankenhaus, Gesundheitsamt) vorzulegen.
- 5.3. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel

- 6.1. Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zur Mitte des Haushaltsjahres.

7. Verwendungsbestätigung

- 7.1. Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 01.03. des Folgejahres zu bestätigen.
- 7.2. Hierbei soll das Formular lt. Anlage 2 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.



8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Würzburg, den 07.11.2019
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Anlagen: Antragsformular (Anlage 1)
 Verwendungsbestätigungsformular (Anlage 2)